



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 549/14

06.01.2015

In dem Rechtsstreit

des Wasser- und Abwasserverbands Westniederlausitz,
vertreten d.d. Vorstandsvorsteher Dietmar Seidel,
Akazienweg 4, 03523 Doberlug-Kirchhain,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Köhler & Klett,
Friedrichstraße 185, 10117 Berlin,-

g e g e n

den Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V.,
vertreten d.d. Vorstand,
Irmastraße 16, 12683 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kehrberg, Schuster & Coll.,
Köpenicker Straße 286, 12683 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin am 06.01.2015 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist zurückzuweisen, da dem Antragsteller kein Verfügungsanspruch zusteht, §§ 935, 936, 920 Abs. 2 ZPO. Er hat gegen den Antragsgegner keinen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB, die Verbreitung der angegriffenen Äußerungen zu unterlassen, da diese ihn nicht rechtswidrig in seinen Rechten verletzt. Dabei kann dahin stehen, dass die in dem Antrag angegriffenen Äußerungen so nicht in der Pressemitteilung des Antragsgegners enthalten sind, da auch dann, wenn man auf die konkrete Verletzungsform abstellt, die Meinungsfreiheit des Antragsgegners überwiegt.

1. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können grundsätzlich zivilrechtlichen Ehrenschutz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird. Zwar haben sie weder eine "persönliche" Ehre noch können sie wie eine natürliche Person Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein; sie genießen jedoch, wie § 194 Abs. 3 StGB zeigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschutz, der über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff. StGB zivilrechtliche Unterlassungsansprüche jedenfalls dann begründen kann, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen (BGH v. 22.4.2008, VI ZR 83/07, juris Rn. 28f.). Welche Maßstäbe für die Abwägung der widerstreitenden Interessen gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.).

Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH v. 2.12.2008, VI ZR 219/06, juris Rn. 14 m.w.N.). Enthält eine Äußerung einen rechtlichen Fachbegriff, so deutet dies darauf hin, dass sie als Rechtsauffassung und damit als Meinungsäußerung einzustufen ist. Als Tatsachenmitteilung ist eine solche Äußerung hingegen dann zu qualifizieren, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Hierfür ist der Kontext entscheidend, in dem der Rechtsbegriff verwendet wird (vgl. BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 23f m.w.N.). Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, bei einer Meinungsäußerung, die wertende und tatsächliche Bestandteile enthält, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut,

unrichtig ist und die Äußerung deshalb gegenüber einem kollidierenden Schutzgut, dem Ruf des Betroffenen, zurücktreten zu lassen (BVerfG v. 16.7.2003, 1 Bv§ 1172/99, juris Rn. 26).

2. Nach diesen Maßstäben gilt hier Folgendes: Die Pressemitteilung des Antragsgegners beinhaltet als Kernaussage die Mitteilung des Verdachts, der Antragsteller habe die Beiträge zur Abwasserentsorgung in Sonnewalde falsch zu seinen Gunsten und zu Lasten der Bürger kalkuliert, weshalb er, der Antragsgegner, nun Strafanzeige gestellt habe. Dabei handelt es sich um eine Rechtsauffassung, die nach den oben dargelegten Grundsätzen grundsätzlich als Meinungsäußerung zu qualifizieren ist. Zwar enthalten die Äußerungen auch tatsächliche Elemente, auf die der Antragsgegner seinen Verdacht stützt. Diese sind aber in ihrer Gesamtheit nicht in einer Art und Weise unzutreffend, dass es gerechtfertigt wäre, das Recht des Antragsgegners auf freie Meinungsäußerung, hier noch verbunden mit der im öffentlichen Interesse liegenden kritischen Beobachtung staatlichen Handelns, hinter dem Interesse des Antragstellers am Schutz vor schwerwiegenden Beeinträchtigungen seiner Funktionsfähigkeit zurücktreten zu lassen. Weshalb die vor 2006 erfolgten Abschreibungen bei der Beitragskalkulation nicht berücksichtigt wurden, kann der Antragsteller nicht plausibel erklären; der Vortrag, sein Rechtsvorgänger habe keine Kalkulation erstellt und willkürlich zu niedrige Gebühren festgesetzt, ist für den Antragsgegner nicht weiter prüfbar. Die Auffassung des Antragsgegners, auch verlorene Zuschüsse müssten als Abzugsposten vom beitragsfähigen Aufwand angesehen werden, erscheint zumindest vertretbar. Der Antragsgegner kann sich für seine Auffassung auch auf den als vertrauenswürdige Quelle anzusehenden Bericht der Investitionsbank (Anlage B 2) stützen, in dem von einer Finanzierungslücke von ca. 4 Millionen Euro für Doberlug-Kirchhain die Rede ist; dass diese Lücke durch Darlehen oder Entnahmen aus Rücklagen geschlossen werden könnte bzw. durch Verzicht auf ursprünglich geplante Bauvorhaben, ändert nichts an dem Vorhandensein der Lücke. Dass es sich bei Doberlug-Kirchhain und Sonnewalde um unterschiedliche Gebührengelände handelt, ergibt sich schon aus der Pressemitteilung selbst. Ob durch die Gebührenerhöhung 6,4 oder 7,8 Millionen Euro erzielt werden, kann dahinstehen, da eine etwaige falsche Berechnung durch den Antragsgegner jedenfalls nicht schwerwiegend die Funktionsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnte. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Streitwertfestsetzung aus §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Mauck

Lau

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt
Berlin, 07.01.2015

Becker
Becker
Justizbeschäftigte

